



Schwäbisch Gmünd, 19.10.2010
Gemeinderatsdrucksache Nr. 265/2010

Vorlage an

Verwaltungsausschuss

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

Neufassung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Anlagen:

Anlage 1: Satzungsentwurf
Anlage 2: Synopse
Anlage 3: Statistik

Beschlussantrag:

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer wird entsprechend dem Wortlaut der beigefügten Anlage 1 beschlossen.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Die Stadt Schwäbisch Gmünd erhebt seit 1983 eine Vergnügungssteuer. Besteuert werden Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte.

Die Vergnügungssteuer in Form der herkömmlichen Spielgerätesteuern ist eine Aufwandsteuer im Sinne von Art. 105 Grundgesetz. Mit ihr soll der Aufwand des Spielers



besteuert werden, der sich am Gerät vergnügt, wobei die Steuer nicht direkt beim Spieler, sondern beim Aufsteller erhoben wird.

Trotz mehrfacher Klagen gegen die Erhebung einer Vergnügungssteuer bis hin zum Bundesverfassungsgericht wurde diese Steuer immer wieder als verfassungsrechtlich zulässige kommunale Aufwandsteuer bestätigt.

In einem Punkt unterlag die Rechtsprechung zur Erhebung der Vergnügungssteuer jedoch einem Wandel:

Die Erhebung der Steuer erfolgte ursprünglich nach dem sog. Stückzahlmaßstab, d.h. die Steuer wurde für jedes aufgestellte Spielgerät pro Monat mit einem Pauschalbetrag festgesetzt. Seit einigen Jahren sind Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Geldspieler) nun mit Zählwerken ausgestattet, die den Spielumsatz der einzelnen Geräte ausweisen. Derartige Zähl- und Kontrolleinrichtungen sind auch von der Spielverordnung für Geldspielgeräte vorgeschrieben.

Aus diesem Grund hat die Rechtsprechung inzwischen entschieden, dass bei Geldspielgeräten der pauschalierte Stückzahlmaßstab nicht mehr zulässig ist.

So erging am 04.02.2009 folgendes, richtungsweisendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvL 8/05):

Tenor:

„Die Verwendung des Stückzahlmaßstabs für die Besteuerung von Gewinnspielautomaten verletzt unter den heutigen Gegebenheiten den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs.1 GG)“

Auszug aus der Begründung:

„Der Umstand, dass die Spielgerätsteuer historisch als eine Pauschalsteuer entstanden sei, reiche als Rechtfertigung für Beibehaltung des Stückzahlmaßstabs nicht aus. Die Ungleichbehandlungen seien durch Praktikabilitätsabwägungen nicht mehr zu rechtfertigen. Die entstehenden Ungerechtigkeiten stünden in keinem angemessenen Verhältnis zu den steuerlichen Vorteilen der Typisierung. Angesichts der inzwischen bestehenden Möglichkeiten, die Einspielergebnisse je Geldspielgerät über die Zählwerke wirklickeitsgenau zu erfassen, hätten sich die Voraussetzungen für eine Besteuerung nach dem Wirklichkeitsmaßstab unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsökonomie inzwischen verbessert. Ebenso wenig könnte die Erhebung der Steuer nach Anzahl der Geldspielgeräte dadurch gerechtfertigt werden, dass durch die Pauschalsteuer der Lenkungszweck, nämlich die Eindämmung der Anzahl der Spielhallen, in größerem Umfang Wirkung entfalte als durch eine Steuererhebung nach dem Wirklichkeitsmaßstab. In erster Linie diene die Steuer fiskalischen Zwecken. Soweit mit einer Steuer auch weitere Zwecke verfolgt würden, können diesen Zwecken jedoch nicht ein Gewicht zukommen, dass sie eine nach verfassungsrechtlichen Maßstäben rechtswidrige Steuer rechtfertigten.“

Eine Änderung der städtischen Satzung wird somit im Hinblick auf die Geldspielgeräte erforderlich.



Was die Höhe der Steuer angeht so schlägt die Verwaltung vor, künftig 15 % der Bruttokasse jedes Geldspielers pro Monat als Vergnügungssteuer zu erheben. Diese Besteuerungshöhe wurde bereits gerichtlich überprüft, so dass hier ausreichende Rechtssicherheit gegeben ist. Im Städtevergleich entsprechen die 15 % Steuer aus der Bruttokasse darüber hinaus den Sätzen, wie sie z.B. auch in Fellbach, Rastatt, Waiblingen und Weinheim zur Anwendung kommen.

Bei den Besteuerungstatbeständen werden nach der derzeitigen Satzung der Stadt auch Geräte, die vorwiegend eine sportliche Betätigung erfordern (Dart, Billard, Tischfußball), besteuert. Sowohl in den Mustersatzungen als auch in den neuen Satzungen vieler anderer Städte ist dies nicht mehr vorgesehen. Billard und Dart werden als Wettkampfsport betrieben und stellen wie auch Tischfußball keine den elektronischen Spielgeräten vergleichbare Einrichtungen dar. Daher sollen diese Besteuerungstatbestände nach dem Satzungsvorschlag der Verwaltung künftig wegfallen.

Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit schlägt die Verwaltung im Zuge der Neuregelung eine Anpassung von bisher 50,00 € bzw. 100,00 € auf 60,00 € bzw. 120,00 € vor.

Neben den erwähnten Punkten gibt es auch weitere Gründe, warum die Satzungsneuregelung nunmehr angegangen werden soll:

- Einnahmeerzielung:
Die Stärkung der Einnahmeseite des Verwaltungshaushalts ist dringend geboten. Obwohl im Voraus keine sichere Prognose abgegeben werden kann, wie sich die Umstellung der Besteuerung der Geldspieler auswirken wird, ist von einem Anstieg der Steuereinnahmen auszugehen. Dies zeigen die Erfahrungen anderer Städte, wie z. B. Fellbach. Hier hat sich das Aufkommen aus der Vergnügungssteuer merklich erhöht. Die Verwaltung geht in Schwäbisch Gmünd für das Jahr 2011 von einem Anstieg von ca. 70.000 € aus, wobei der Wegfall für die Sportgeräte (ca. 10.000 €) hier bereits berücksichtigt ist. Aus diesem Grund wurde der Plansatz für den Haushalt 2011 von 300.000 € auf 370.000 € angehoben. Allerdings muss hierbei berücksichtigt werden, dass der personelle Aufwand bei der Steuerabteilung ebenfalls ansteigen wird, was auch die Erfahrungen anderer Städte zeigen. Abweichend vom bisherigen Stückzahlmaßstab, muss die Steuer für Geldspielgeräte künftig über monatliche Erhebungsbögen (Steuererklärung) ermittelt werden. Neben diesem zusätzlichen Erhebungsaufwand wird auch der Nachprüfungsaufwand für die Erhebungsbögen zunehmen. Eine Umsetzung ohne personelle Aufstockung wird daher nicht möglich sein. Was den genauen Umfang der Aufstockung angeht, so wird sich dieser erst nach Einführung des neuen Verfahrens ermitteln lassen.
- Lenkungszweck: Die Zahl der Geldspieler in Schwäbisch Gmünd (Gaststätten und Spielhallen) ist von März 2009 bis September 2010 von 168 auf 185 gestiegen. Prinzipiell kann durch eine angemessene Besteuerung von Spielgeräten Ein-



fluss auf die Zahl der aufgestellten Spielgeräte genommen werden, um so einer weiteren Ausbreitung entgegenzuwirken.

Durch die höhere Besteuerung von Spielgeräten mit Darstellung von Gewalt und sexuellen Handlungen soll auch hier neben der Einnahmeerzielung die Lenkungs-funktion der Vergnügungssteuer unterstrichen werden.
Ein Verbot derartiger Spiele kann mit einer Steuersatzung hingegen nicht be-wirkt werden.

Aus den vorgenannten Gründen wird eine komplette Neufassung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer angestrebt. Diese ist als Anlage 1 beigefügt.

Beim Entwurf der neuen Satzung konnte die Verwaltung auf eine Vielzahl von „Sat-zungsmustern“ zurückgreifen. So haben Städtetag und Gemeindetag inzwischen Mus-tersatzungen herausgegeben und auch viele Städte und Gemeinden haben inzwischen ihre Vergnügungssteuersatzungen geändert.

Eine synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und der künftigen Besteuerungstat-bestände ist als Anlage 2 beigefügt.

Anlage 3 stellt die Entwicklung der Zahl der im Stadtgebiet aufgestellten Spielgeräte dar.